



Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung EJPD, GwV-EJPD)

vom ...

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,

gestützt auf Artikel 17 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹ (GwG)
und die Artikel 67 Absatz 4 und 68 Absatz 4 des Geldspielgesetzes vom 29.
September 2017² (BGS),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt fest, wie die Veranstalterinnen von Grossspielen nach dem BGS (Veranstalterinnen) die Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umsetzen müssen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f GwG.

² Sie gilt nicht für die Veranstalterinnen von Geschicklichkeitsspielen im Sinn von Artikel 3 Buchstabe e BGS, die nicht online durchgeführt werden, sofern die maximale Höhe der einzelnen Spieleinsätze 5 Franken und die maximale Gewinnmöglichkeit 5000 Franken nicht übersteigen.

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Geschäftsbeziehung*: alle Kassageschäfte und alle dauernden Geschäftsbeziehungen;

SR

1 SR 955.0

2 SR ...

- b. *Kassageschäft*: alle Bargeschäfte mit Kundinnen und Kunden, insbesondere der Verkauf und der Rückkauf von Spielguthaben, die Auszahlung von Spielgewinnen in bar oder durch Bank- oder Postüberweisung, die Auszahlung von Bargeld aufgrund von Kredit- oder Debitkarten, Geld- und Währungswechsel sowie das Ausstellen und Einlösen von Checks, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;
- c. *dauernde Geschäftsbeziehung*: Kundenbeziehung, bei der die Veranstalterin der Kundin oder dem Kunden ein Konto oder Depot für Spielguthaben zur Verfügung stellt.
- d. *Transaktion*: alle Geldflüsse zwischen Veranstalterin und Kundin oder Kunde im Rahmen einer Geschäftsbeziehung. Nicht als Transaktion gelten Wertübertragungen innerhalb von Spielhandlungen.

2. Kapitel: Sorgfaltspflichten

(Art. 3–11a GwG; Art. 67 und 68 BGS)

1. Abschnitt: Identifizierung und Registrierung

(Art. 3 GwG)

Art. 4 Identifizierung bei nicht online durchgeführten Grossspielen

Die Identifizierungspflichten sind von der Veranstalterin von nicht online durchgeführten Grossspielen zu erfüllen, wenn die Spielgewinnauszahlung folgende Schwellenwerte erreicht oder übertrifft:

- a. 5000 Franken bei elektronischen Losen, die im Rahmen von automatisiert durchgeführten Grossspielen vertrieben werden, und bei allen Sportwetten;
- b. 10 000 Franken bei gedruckten Losen, die durch das Personal oder Selbstbedienungsgeschäfte der Vertriebspartner vertrieben werden;
- c. 15 000 Franken bei allen nicht online durchgeführten Grossspielen, die nicht unter Buchstabe a, b oder d fallen;
- d. 25 000 Franken bei allen nicht online durchgeführten Grossspielen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d.

Art. 5 Identitätskontrolle bei der online durchgeführten Grossspielen

Bevor die Veranstalterin einer natürlichen Person oder der Inhaberin oder dem Inhaber eines Einzelunternehmens ein Spielerkonto zur Verfügung stellt und darauf Einzahlungen entgegennimmt, verlangt und speichert sie deren oder dessen Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz- und E-Mail-Adresse.

Art. 6 Identifizierung bei online durchgeführten Grossspielen

¹ Die Identifizierungspflichten sind von der Veranstalterin von online durchgeführten Grossspielen zu erfüllen, wenn bei einer oder mehreren Transaktionen einer

Person innerhalb von 30 Tagen die folgenden Schwellenwerte erreicht oder übertroffen werden:

- a. 25 000 Franken bei der Gutschrift von Spielgewinnen auf dem Spielerkonto und bei der Auszahlung von Spielgewinnen an die Kundin oder den Kunden;
- b. 15 000 Franken bei Einlagen der Kundin oder des Kunden auf dem Spielerkonto;
- c. 10 000 Franken bei Belastung des Spielerkontos für Einsätze bei Spielen, bei denen die theoretische Auszahlungsquote im Voraus berechenbar ist und weniger als 70 Prozent beträgt;
- d. 5000 Franken bei der Belastung des Spielerkontos für Einsätze bei Spielen, die nicht unter Buchstabe c fallen, sowie für Kontosaldierungen und Auszahlungen an die Kundin oder den Kunden.

² Bevor die Veranstalterin mit der Kundin oder dem Kunden eine Transaktion tätigt, bei der ein Schwellenwert nach Absatz 1 erreicht wird, muss sie:

- a. die Angaben nach Artikel 7 registrieren und nach Artikel 8 prüfen;
- b. die Wohnsitzadresse der Kundin oder des Kunden prüfen, indem sie:
 1. der Kundin oder dem Kunden per Post einen Zugangscode zu deren beziehungsweise dessen Spielerkonto zustellt, mit dem die Kundin oder der Kunde erstmals Spieleinsätze tätigen oder Auszahlungen veranlassen kann,
 2. einen Auszug in elektronischer Form aus einer vertrauenswürdigen, privat verwalteten Datenbank oder aus einem durch die zuständige Behörde geführten öffentlichen Register einsieht und elektronisch speichert, oder
 3. von der Kundin oder dem Kunden eine auf ihren beziehungsweise seinen Namen lautende Energie-, Wasser-, Telefon- oder Internetrechnung einholt;
- c. die E-Mail-Adresse der Kundin oder des Kunden überprüfen, indem sie ihr oder ihm ein elektronisches Einmalpasswort zustellt, mit dem diese oder dieser den Zugang zum Spielerkonto erlangen beziehungsweise wiedererlangen kann.

Art. 7 Zu registrierende Angaben

¹ Die Veranstalterin registriert:

- a. für natürliche Personen und Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- b. für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.

² Stammt eine Kundin oder ein Kunde aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 8 Form und Behandlung der Dokumente

¹ Die Veranstalterin überprüft die Identität von natürlichen Personen oder Inhaberinnen und Inhabern von Einzelunternehmen, indem sie die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie einseht.

² Sie erstellt eine Kopie des ihr vorgelegten Originals, bestätigt darauf, das Original eingesehen zu haben, unterzeichnet und datiert die Kopie und speichert diese elektronisch oder physisch.

³ Im Fall einer echtheitsbestätigten Kopie nimmt sie diese zu ihren Akten oder geht sie nach Absatz 2 vor.

⁴ Anstelle des Vorgehens nach den Absätzen 1–3 kann die Veranstalterin:

- a. einen anerkannten digitalen Internet-Identitätsausweis, wie die SuisseID, einsehen und elektronisch speichern;
- b. eine Video- oder Online-Identifizierung nach den entsprechenden Vorgaben der FINMA vornehmen;
- c. einen Auszug in elektronischer Form aus einer vertrauenswürdigen, privat verwalteten Datenbank oder aus einem durch die zuständige Behörde geführten öffentlichen Register einsehen und elektronisch speichern; oder
- d. eine Kopie eines ihr von der Kundin oder dem Kunden physisch oder elektronisch übermittelten beweiskräftigen Dokuments einsehen und speichern, wenn die Kundin oder der Kunde nachweist, dass sie oder er über ein auf ihren oder seinen Namen lautendes Schweizer Bank-, Post- oder Kreditkartenkonto oder über ein ähnliches Schweizer Konto verfügt.

Art. 9 Echtheitsbestätigung

¹ Die Bestätigung der Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments ist vorzunehmen durch:

- a. eine Notarin oder einen Notar oder eine öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
- b. einen Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz;
- c. eine in der Schweiz zugelassene Rechtsanwältin oder einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt;
- d. einen Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untersteht.

² Als gültige Echtheitsbestätigung gilt ebenfalls eine Ausweiskopie von der Datenbank eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdiensten nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016³ über die elektronische Signatur in Kombination mit einer

³ SR 943.03

elektronischen Authentifizierung durch die Kundin oder den Kunden. Diese Ausweiskopie muss im Rahmen der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats eingeholt worden sein.

³ Die Veranstalterin kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn sie andere Massnahmen ergreift, die es ihr ermöglichen, die Identität und die Adresse der Kundin oder des Kunden zu überprüfen. Diese Massnahmen sind zu dokumentieren.

Art. 10 Fehlen der Identifizierungsdokumente

Verfügt die Kundin oder der Kunde über keine Identifizierungsdokumente im Sinne dieser Verordnung, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

2. Abschnitt: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

(Art. 4 GwG)

Art. 11 Grundsatz

¹ Die Veranstalterin muss von der Kundin oder dem Kunden eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die an den übertragenen oder zu übertragenden Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte natürliche Person (wirtschaftlich berechnigte Person) ist, wenn:

- a. die Kundin oder der Kunde nicht mit dieser identisch ist; oder
- b. die Veranstalterin daran zweifelt, dass die Kundin oder der Kunde mit der wirtschaftlich berechnigten natürlichen Person identisch ist.

² Sie darf von der Vermutung ausgehen, dass die Kundin oder der Kunde mit der wirtschaftlich berechnigten Person identisch ist, es sei denn:

- a. die eingebrachten Vermögenswerte der Kundin oder des Kunden übersteigen pro Kalendertag insgesamt 25 000 Franken;
- b. die Vermögenswerte, welche die Kundin oder der Kunde einbringt, übersteigen deren beziehungsweise dessen finanzielle Verhältnisse offensichtlich;
- c. der Kontakt mit der Kundin oder dem Kunden ergibt andere ungewöhnliche Feststellungen;
- d. die Geschäftsbeziehung wird ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, oder die online aufgenommene Geschäftsbeziehung erfordert von ihr die vollständige Identifizierung nach Artikel 6;
- e. die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde warnt vor generellen Missbräuchen oder vor einer bestimmten Kundin oder einem bestimmten Kunden;
- f. es liegen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor.

³ Hat die Veranstalterin keine Zweifel darüber, dass die Kundin oder der Kunde auch die wirtschaftlich berechnigte Person ist, so hat sie dies in geeigneter Form zu dokumentieren.

Art. 12 Erforderliche Angaben

¹ Die schriftliche Erklärung der Kundin oder des Kunden über die wirtschaftlich berechnigte Person muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit.

² Die Erklärung kann von der Kundin oder dem Kunden oder von einer von ihr beziehungsweise ihm bevollmächtigten Person unterzeichnet oder elektronisch bestätigt werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen oder elektronisch zu bestätigen, die nach der Gesellschaftsdokumentation dazu berechnigt ist.

³ Stammt eine wirtschaftlich berechnigte Person aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

3. Abschnitt: Besondere Sorgfaltspflichten

(Art. 6 GwG)

Art. 13 Grundsatz

Die Veranstalterin trifft mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen, sobald einer der nachfolgenden Fälle vorliegt:

- a. eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion mit erhöhtem Risiko nach den Artikeln 14 und 16, ausser sie lässt sich sofort plausibilisieren;
- b. Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, die ungewöhnlich erscheinen, ausser ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar;
- c. Wahrnehmungen der Veranstalterin, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen.

Art. 14 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

¹ Die Veranstalterin legt Kriterien fest, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität der Veranstalterin und Kundenprofil insbesondere in Frage:

- a. Sitz oder Wohnsitz der Kundin oder des Kunden oder der wirtschaftlich berechnigten Person und Staatsangehörigkeit der Kundin oder des Kunden oder der wirtschaftlich berechnigten Person;

- b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Kundin oder zum Kunden und zur wirtschaftlich berechtigten Person bei Aufnahme einer dauernden Geschäftsbeziehung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für online durchgeführte Spiele;
- d. Art der verlangten Produkte;
- e. Höhe der bei online durchgeführten Spielen eingebrachten Vermögenswerte;
- f. Höhe der gewonnenen oder rückerstatteten Vermögenswerte;
- g. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen.

Art. 15 Risikoorientierte Klassifikation der Geschäftsbeziehungen

¹ Die Veranstalterin teilt ihre Geschäftsbeziehungen in eine der folgenden vier Kategorien ein:

- a. Geschäftsbeziehungen, die zwei oder mehr Risikokriterien nach Artikel 14 erfüllen («stark erhöhtes Risiko»);
- b. Geschäftsbeziehungen, die ein Risikokriterium nach Artikel 14 erfüllen («erhöhtes Risiko»);
- c. Geschäftsbeziehungen, die kein Risikokriterium nach Artikel 14 erfüllen beziehungsweise bei denen nach erfolgter zusätzlicher Abklärung kein solches Risikokriterium erkennbar ist («normales Risiko»);
- d. Geschäftsbeziehungen nach Buchstabe c, die risikomindernde Eigenschaften aufweisen («vermindertes Risiko»).

² Die Veranstalterin überprüft die Einteilung der Geschäftsbeziehungen jährlich.

Art. 16 Transaktionen mit erhöhtem Risiko

¹ Die Veranstalterin legt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko fest.

² Als Kriterien kommen je nach den von der Kundin oder dem Kunden in Anspruch genommenen Produkten der Veranstalterin insbesondere in Frage:

- a. Höhe der bei online durchgeführten Spielen eingebrachten Vermögenswerte;
- b. Höhe der gewonnenen oder rückerstatteten Vermögenswerte;
- c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
- d. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.

³ Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall Transaktionen einer zu identifizierenden Kundin oder eines zu identifizierenden Kunden, bei denen am

Anfang der Geschäftsbeziehung auf einmal Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als 30 000 Franken eingebracht werden.

Art. 17 Erhöhtes Risiko bei nicht online durchgeführten Grossspielen

Das Risiko ist bei nicht online durchgeführten Grossspielen erhöht (Art. 14 Abs. 2 Bst. f und 16 Abs. 2 Bst. b), wenn im Rahmen einer Geschäftsbeziehung oder bei einer oder mehreren Transaktionen pro Kalenderjahr insgesamt 100 000 Franken oder mehr an Spielgewinnen und anderen Spielguthaben ausbezahlt werden.

Art. 18 Erhöhtes Risiko bei online durchgeführten Grossspielen

¹ Das Risiko ist bei online durchgeführten Grossspielen erhöht (Art. 14 Abs. 2 Bst. e und f und 16 Abs. 2 Bst. a und b), wenn im Rahmen einer Geschäftsbeziehung oder bei einer oder mehreren Transaktionen pro Kalenderjahr insgesamt die folgenden Schwellenwerte erreicht oder übertroffen werden:

- a. 100 000 Franken bei Gutschriften von Spielgewinnen auf dem Spielerkonto;
- b. 100 000 Franken bei Auszahlungen an eine Kundin oder einen Kunden;
- c. 50 000 Franken bei Belastung des Spielerkontos für Einsätze bei Spielen jeglicher Art;
- d. 30 000 Franken bei Einlagen der Kundin oder des Kunden auf dem Spielerkonto.

² Die Veranstalterin klärt das Vorliegen eines Risikomerkmals nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 GwG spätestens ab, wenn ihr die Pflicht zur vollständigen Identifizierung der Kundin oder des Kunden nach Artikel 6 erwächst.

Art. 19 Vermindertes Risiko bei nicht online durchgeführten Grossspielen

Das Risiko einer Geschäftsbeziehung ist bei nicht online durchgeführten Grossspielen vermindert (Art. 15 Abs. 1 Bst. d), wenn:

- a. die theoretische Auszahlungsquote im Voraus berechenbar ist und weniger als 70 Prozent beträgt;
- b. der Anspruch der Kundin oder des Kunden auf Rückerstattung von Spieleinsätzen darauf beruht, dass ein geplantes Spiel infolge äusserer Einflüsse, wie die Absage eines Sportanlasses, nicht durchgeführt werden kann;
- c. der durch Gewinnbestätigung oder ähnlichen Beleg verbrieft Anspruch der Kundin oder des Kunden auf Auszahlung eines Spielgewinnes angemessen befristet ist.

Art. 20 Inhalt der Abklärungen

¹ Abzuklären ist namentlich:

- a. ob die Kundin oder der Kunde an den eingebrachten, gewonnenen oder rückerstatteten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;

- b. die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- c. der Ursprung des Vermögens der Kundin oder des Kunden und der am Unternehmen oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- d. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Kundin oder des Kunden und der am Unternehmen oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- e. die Frage, ob es sich bei der Kundin oder dem Kunden oder der wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt.

² Liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Kundin oder der Kunde Spieleinsätze von insgesamt mehr als 10 000 Franken pro Kalenderjahr geleistet hat, so sind nur die Abklärungen nach Absatz 1 Buchstabe a vorzunehmen.

Art. 21 Umfang der Abklärungen

¹ Die Abklärungen umfassen namentlich:

- a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Kundin oder des Kunden oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- c. gegebenenfalls Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen.

² Die Abklärungen wahren die Privatsphäre der Betroffenen.

³ Die Veranstalterin überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin, dokumentiert sie und prüft, ob die Voraussetzungen für eine Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 GwG vorliegen.

Art. 22 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen

¹ Die Veranstalterin sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und stellt sicher, dass die erhöhten Risiken ermittelt werden.

² Sie sorgt für eine wirksame Überwachung der Transaktionen und stellt sicher, dass die erhöhten Risiken ermittelt werden, indem sie nach erfolgter Identifizierung folgende Transaktionen kundenbezogen dokumentiert:

- a. Auszahlungen von Spielgewinnen und anderen Guthaben von mehr als 15 000 Franken;
- b. Ausstellen und Einlösen von Namenschecks von mehr als 15 000 Franken;
- c. alle Transaktionen im Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung.

³ Die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde kann von einer Veranstalterin die Einführung eines informatikgestützten Transaktionsüberwachungssystems verlangen, wenn dies zur wirksamen Überwachung notwendig ist.

Art. 23 Spielerkonto

¹ Die Veranstalterin führt keine anonymen Spielerkonti oder solche mit fiktiven Inhaberinnen oder Inhabern.

² Sie stellt der Kundin oder dem Kunden nicht mehr als ein Spielerkonto zur Verfügung. Diesem schreibt sie sämtliche Einlagen der Kundin oder des Kunden gut und ordnet sie sämtliche weiteren Transaktionen mit der Kundin oder dem Kunden im Zusammenhang mit online durchgeführten Grossspielen zu.

³ Ihr ist es untersagt, dem Spielerkonto Bareinlagen gutzuschreiben oder von diesem Auszahlungen in bar zu veranlassen.

⁴ Bei Auszahlungen vom Spielerkonto an die Kundin oder den Kunden oder bei Auflösung eines Spielerkontos überweist die Veranstalterin die Kundenguthaben auf das Konto, das die Kundin oder der Kunde der Veranstalterin als ihre beziehungsweise seine Zahlungsverkehrsverbindung angegeben hat.

Art. 24 Auszahlung durch Vertriebspartner

Die Veranstalterin stellt sicher, dass ihren Kundinnen und Kunden von ihren Vertriebspartnern im Zusammenhang mit ihrem Spielangebot pro Gewinnbestätigung oder ähnlichem Beleg keine Beträge von mehr als 2000 Franken ausbezahlt werden.

4. Abschnitt: Dokumentationspflicht

(Art. 7 GwG)

Art. 25

¹ Die Veranstalterin bewahrt insbesondere folgende Dokumente auf:

- a. eine Kopie der Dokumente, die zur Identifizierung der Kundin oder des Kunden gedient haben;
- b. in den Fällen von Artikel 11 Absatz 2 die schriftliche Erklärung der Kundin oder des Kunden über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. eine schriftliche Notiz über die Ergebnisse der Anwendung der Kriterien nach Artikel 14;
- d. eine schriftliche Notiz oder die Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärungen nach den Artikeln 13 und 20;
- e. die Unterlagen zu den nach Artikel 22 Absatz 2 dokumentationspflichtigen Transaktionen;
- f. eine Kopie der Meldungen nach Artikel 9 Absatz 1 GwG und nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 des Strafgesetzbuchs⁴ (StGB).

² Die Unterlagen müssen es erlauben, jede einzelne Transaktion, die nach Artikel 22 Absatz 2 zu dokumentieren ist, nachzuvollziehen.

⁴ SR 311.0

³ Die Unterlagen und Belege müssen an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufbewahrt werden.

5. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen

(Art. 8 GwG)

Art. 26 Interne Richtlinien

¹ Die Veranstalterin erlässt interne Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und gibt sie den mit entsprechenden Aufgaben betrauten Personen in geeigneter Form bekannt. Diese Richtlinien sind durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und der interkantonalen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

² Darin legt sie insbesondere fest:

- a. die Kriterien, die zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko nach Artikel 14 angewendet werden;
- b. die Kriterien, die zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko nach Artikel 16 angewendet werden;
- c. die Grundzüge der Transaktionsüberwachung nach Artikel 22;
- d. in welchen Fällen die Geldwäschereifachstelle nach Artikel 27 beigezogen und das oberste Geschäftsführungsorgan informiert werden müssen;
- e. die Grundzüge der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f. die Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen;
- g. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei;
- h. die Modalitäten, nach denen die Veranstalterin die erhöhten Risiken erfasst, begrenzt und überwacht;
- i. die Betragsgrenzen nach den Artikeln 14 Absatz 2 Buchstaben e und f sowie 16 Absatz 2 Buchstaben a und b, soweit sie nicht in dieser Verordnung festgelegt sind;
- j. die Fristen nach Artikel 19 Buchstabe c;
- k. die Verteilung der übrigen Aufgaben und Kompetenzen zwischen der Geldwäschereifachstelle und den anderen mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten beauftragten Organisationseinheiten.

³ Eine Veranstalterin, die nicht mehr als zehn Personen beschäftigt, braucht keine internen Richtlinien zu erstellen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann von einer Veranstalterin nach Absatz 3 verlangen, dass sie interne Richtlinien erstellt, wenn dies für eine angemessene betriebliche Organisation notwendig ist.

Art. 27 Geldwäschereifachstelle

¹ Die Veranstalterin bezeichnet eine oder mehrere qualifizierte Personen als Geldwäschereifachstelle.

² Die Geldwäschereifachstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Sie sorgt für die Umsetzung und Einhaltung der internen Richtlinien.
- b. Sie plant und überwacht die interne Ausbildung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.
- c. Sie veranlasst Abklärungen nach Artikel 20 oder führt sie selbst durch.
- d. Sie legt allenfalls die Parameter für das System der Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen nach Artikel 22 fest.
- e. Sie berät die Geschäftsleitung in allen Fragen, die mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

Art. 28 Ausbildung des Personals

Die Veranstalterin sorgt für die sorgfältige Auswahl des Personals und die Ausbildung sowie die regelmässige Weiterbildung aller mit entsprechenden Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

6. Abschnitt: Meldungen, Abbruch oder Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung

(Art. 9–11a GwG)

Art. 29 Verhalten nach erstatteter Meldung

¹ Die Veranstalterin kann über die Weiterführung der Geschäftsbeziehung nach eigenem Ermessen entscheiden, wenn:

- a. die Meldestelle für Geldwäscherei ihr nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG innert zwanzig Arbeitstagen:
 1. keine Mitteilung macht,
 2. mitteilt, dass sie die Meldung nicht einer Strafverfolgungsbehörde weiterleitet,
 3. mitteilt, dass sie die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet, und die Veranstalterin ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung innert fünf Arbeitstagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörde erhält;
- b. sie nach erfolgter Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG nicht innert fünf Arbeitstagen eine Verfügung von der Strafverfolgungsbehörde erhält;

- c. sie nach erfolgter Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁵ eine Mitteilung der Meldestelle für Geldwäscherei erhält, wonach die Meldung nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wird; oder
- d. sie nach einer durch die Strafverfolgungsbehörde gestützt auf eine Meldung nach Artikel 9 GwG beziehungsweise nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB angeordneten Sperre über deren Aufhebung informiert wird, vorbehalten anderer Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden.

² Die Veranstalterin, welche die Geschäftsbeziehung nicht weiterführen will, darf den Rückzug bedeutender Vermögenswerte durch die Kundin oder den Kunden nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen.

Art. 30 Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht

¹ Hat eine Veranstalterin keinen begründeten Verdacht nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG oder keinen Grund nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG, hat sie aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen, so kann sie diese Wahrnehmungen gestützt auf das Melderecht von Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁶ der Meldestelle für Geldwäscherei melden.

² Übt sie bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten ihr Melderecht nicht aus, so dokumentiert sie die Gründe.

³ Führt sie eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung weiter, so hat sie diese genau zu überwachen und auf Anhaltspunkte, die auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung hinweisen, zu überprüfen.

Art. 31 Abbruch der Geschäftsbeziehung

¹ Bricht die Veranstalterin eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung ohne einen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung und ohne Meldung ab, so darf sie den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur der Transaktion gegebenenfalls weiterzuverfolgen.

² Die Veranstalterin darf weder eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung abrechnen noch den Abzug bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.

³ Sind die Voraussetzungen für eine Meldung im Sinne von Artikel 9 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei erfüllt oder nimmt die Veranstalterin das Melderecht im Sinne von Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁷ in Anspruch, so darf die Geschäftsbeziehung nicht abgebrochen werden.

⁵ SR 311.0

⁶ SR 311.0

⁷ SR 311.0

Art. 32 Ausführung von Kundenaufträgen

Die Veranstalterin führt Kundenaufträge, die bedeutende Vermögenswerte betreffen, nach Artikel 9a GwG nur in einer Form aus, die es erlaubt, die Spur der Transaktion weiterzuverfolgen.

3. Kapitel: Inkrafttreten**Art. 33**

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement:

Simonetta Sommaruga